

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2014**

AZ: BSG 25/14-H 1

Beschluss zu BSG 25/14-H 1

In dem Verfahren BSG 25/14-H1

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt,

Antragsgegner —

wegen Nichteröffnung des Verfahrens LSG-LSA 2014-02-26-a (Moderation Newsserver)

hat die Kammer 1 des Bundesschiedsgerichts in der Sitzung am 24.06.2014 durch die Richter Daniela Berger, Benjamin Siggel und Markus Gerstel entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen

I. Sachverhalt

Dem Antragsteller wurde vom Landesvorstand Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass er vom 25.02.2014 für die Dauer von 14 Tagen von der Nutzung der dem Landesverband eigenen Mailingliste ausgeschlossen würde. Hiergegen widersprach der Antragssteller am 26.02.2014 mit einem Antrag an das Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht beschloss am 16.04.2014, das Verfahren LSG-LSA 2014-02-26-a nicht zu eröffnen.

Dagegen legte der Antragsteller am 08.05.2014 sinngemäß eine sofortige Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO beim Bundesschiedsgericht ein.

Der Antragst<mark>eller wurde am 13.05.2014 vom Bun</mark>desschied<mark>sgeric</mark>ht aufgefordert, seinen wenig umfangreichen Antrag mit allen nach § 8 Abs. 3 SGO erforderlichen Komponenten auszustatten.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwer<mark>de ist zulässig, aber unbegründet.</mark> Das Landes<mark>schie</mark>dsgericht lehnte die Eröffnung des Hauptsacheverfahrens zu Recht ab.

Ein Verfahren war nicht zu eröffnen, weil die Voraussetzungen für eine Eröffnung nicht erfüllt sind. Dem Antrag waren selbst mit viel guten Willen keine eindeutigen Anträge zu entnehmen. Ausserdem waren typographiebedingt die Einlassungen des Antragstellers nicht von den beigebrachten Beweismitteln zu unterscheiden.

Darüberhinaus fehlt es in der Tat an der nach § 7 Abs. 1 SGO erforderlichen Schlichtung, wie schon das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt monierte.

Eine Schlichtung nach § 7 Abs. 3 SGO ist tatsächlich nicht entbehrlich. Eine Moderation ist keine Ordnungsmaßnahme (st. Rspr. seit BSG 2013-05-22-1).

-1/1-